Jugendordnung

Gültigkeit: **Ab 08.09.2024**

§ 1 (= § 13a der HSQV-Satzung) - Hessische Squashjugend

1. Definition

Mitglieder der Hessischen Squashjugend sind alle dem HSQV gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

Die hessische Squashjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

2. Organe:

a) Jugendwart
b) stellvertretender Jugendwart
c) Jugendausschuss
d) Jugendvollversammlung

Jugendwart, stellvertretende Jugendwart und Jugendausschuss.werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

Amtsdauer und Wiederwahl entsprechen dem § 12.3 der HSQV-Satzung.

3. Vertretung

Der Jugendwart vertritt die Interessen der hessischen Squashjugend nach Innen und Außen. Ist er verhindert, obliegt die Vertretung dem stellvertretenden Jugendwart. Sind beide verhindert, dann kann die Vertretung durch ein anderes HSQV-Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

4. Jugendordnung

Weitere Einzelheiten zur hessischen Squashjugend sind in der HSQV-Jugendordnung geregelt.

Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der Squashjugend des HSQV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
d) Entwicklung und Bildung zeitgemäßer Gesellung
e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Jugendvollversammlung

1. Zusammensetzung und Einberufung:

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine (i.d.R. die Jugendwarte) und dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squashjugend im HSQV, den Vorsitz führt der Jugendwart des HSQV.
Die hessische Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des HSQV ihre ordentliche Versammlung ab. Diese ist spätestens 30 Tage vorher vom Jugendwart per Veröffentlichung auf der Verbandswebseite einzuberufen.
Auf Antrag von vier Landesvereinen des HSQV oder aufgrund eines mit 50% der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

2. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Vollversammlung haben die anwesenden Vereine je eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Verein aufgrund seiner zuletzt beim LSBH gemeldeten Jugendlichen (ausgehend von der letzten dem HSQV vorliegenden LSBH-Meldung) weitere Stimmen und zwar je angefangene 4 Jugendliche Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Aufgaben:

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind

a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im HSQV
b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
c) Entlastung des Jugendausschusses
d) Verabschiedung des Jahresbudgets
e) Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses
f) Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters
g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen des HSQV, der HSQV-Jugend und der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung dem Jugendausschuss zuzuleiten und den Vertretern der Vereine bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird aus dem Vorsitzenden (Jugendwart), mindestens zwei Beisitzern und den Aktivensprechern gebildet. Der Jugendausschuss kann weitere Beisitzer kooptieren, die von der nächsten Jugendvollversammlung bestätigt werden müssen.

Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt zwei Jahre und sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Amtsdauer der nachgewählten, bzw. kooptierten Beisitzer entspricht der des gesamten Jugendausschusses.

Die Aktivensprecher werden während der Hessischen Jugendeinzelmeisterschaft von den aktiven Teilnehmern gewählt. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode noch Jugendliche sein. Die Aktivensprecher werden jährlich gewählt und bleiben ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

a) die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HSQV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist verantwortlich gegenüber dem HSQV sowie der Jugendvollversammlung.
b) Entscheidung über die Nominierung der Auswahlmannschaften und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen, des Weiteren über Art und Dauer von Lehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen.
c) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem angesetzten Termin einzuberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem HSQV binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

§ 5 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung des HSQV bzw. DSQV bzw. die Jugendranglistenordnung des HSQV bzw. DSQV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 6 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen der Fachabteilungen in den Vereinen.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Jugendordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die einfache Mehrheit der Jugendvollversammlung am 02. Juni 2012 und der Bestätigung durch die HSQV-Mitgliederversammlung gemäß § 13a, Punkt 4 in Kraft.

Inkrafttreten:	**02.12.2012**	**Ordentliche Jugendvollversammlung**
Änderung:	**31.05.2015**	**Ordentliche Jugendvollversammlung**
Änderung:	**08.09.2024**	**Ordentliche Jugendvollversammlung**